

Juni 2011

**DOMUSplus-Ausgabe – WTS
Wohnungswirtschaftliche
Treuhand in Sachsen GmbH**

Mit freundlicher Unterstützung
durch © DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft.

Liebe Kunden,

sie ist ein Dauerthema, sowohl in der Praxis als auch in der DOMUSplus: Die ertragsteuerliche Organschaft. Hierbei können Unternehmen viele Fehler machen, die letztendlich dazu führen, dass das Organverhältnis zwar zivilrechtlich, aber nicht steuerlich wirkt.

Für eine ertragsteuerliche Anerkennung durch den Fiskus müssen jedoch sämtliche Voraussetzungen erfüllt sein. Eine davon ist bekanntlich ein zivilrechtlicher Gewinnabführungsvertrag. Dieser hat auch eine Verlustübernahmeverpflichtung gemäß § 302 Abs. 4 des Aktiengesetzes zu enthalten, sofern die Organgesellschaft nicht selbst den Regelungen des Aktiengesetzes unterliegt.

Gerade die Verlustübernahmeverpflichtung sorgte in letzter Zeit für Streit und somit für Beschäftigung beim Bundesfinanzhof (BFH). In unserer letzten DOMUSplus berichteten wir bereits von einem BFH-Urteil, nach dem die Gewinnabführung erst dann vorgenommen werden darf, wenn ein vorhandener vororganschaftlicher Verlustvortrag vollständig mit laufenden innerorganschaftlichen Gewinnen verrechnet worden ist. Auch in der aktuellen Ausgabe weisen wir in den Punkten 8 und 25 auf zwei Urteile des BFH hin, die unbedingt zu beachten sind, wenn die ertragsteuerliche Organschaft gewünscht ist.

Natürlich enthält unsere Juni-Ausgabe auch wieder viele weitere aktuelle Themen und Urteile zum Steuerrecht – Weiterlesen lohnt sich!

Dr. Klaus-Peter Hillebrand
DOMUS AG
Vorstandsvorsitzender

Uwe Penzel
WTS Wohnungswirtschaftliche
Treuhand in Sachsen GmbH
Geschäftsführer

AUS DEM INHALT

AKTUELLE STEUERGESETZÄNDERUNGEN

Erweiterung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers auf Mobilfunkgeräte

AKTUELLES AUS DER RECHTSPRECHUNG

Kein Vorsteuerabzug beim Betriebsausflug bei Überschreiten der Freigrenze

Tankgutscheine des Arbeitgebers als steuerbefreiter Sachlohn

Steuerfreiheit von pauschalen Zuschlägen für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit

Zinsen auf Einkommensteuererstattungen sind doch steuerpflichtig

Steuerliche Konsequenzen einer nicht verhältnismäßigen Verschmelzung auf Anteilseignerebene

Einkommensteuerliche Behandlung der Umsatzsteuer auf private PKW-Nutzung richtet sich nach Umsatzsteuerrecht

Bildung einer Rückstellung für die Kosten einer zukünftigen Betriebsprüfung in der Bilanz eines Großbetriebs ist zulässig

Umgekehrte Heimfahrten bei doppelter Haushaltsführung

Kein Vorsteuerabzug bei einem steuerfreien Beteiligungsverkauf

IMPRESSUM

AKTUELLE STEUERGESETZÄNDERUNGEN

1 ERWEITERUNG DER STEUERSCHULDNER-SCHAFT DES LEISTUNGSEMPFÄNGERS AUF MOBILFUNKGERÄTE

Nach Artikel 6 des sechsten Gesetzes zur Änderung von Verbrauchssteuergesetzen wird das sog. Reverse-Charge-System (Verlagerung der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger) nach § 13 b UStG auf eine neue Fallgruppe erweitert. Ab dem 1. Juli 2011 fällt damit auch die Lieferung von Mobilfunkgeräten und bestimmten Computerbauteilen darunter.

Die Regelung gilt nur bei Lieferung dieser Gegenstände, wenn der **Rechnungsbetrag mindestens 5.000 €** beträgt.

AKTUELLES AUS DER RECHTSPRECHUNG

2 KEINE STEUERSCHULD AUF INNENUMSATZ ZWISCHEN ORGANGESELLSCHAFT UND ORGANTRÄGER

BFH-Urteil vom 28. Oktober 2010, V R 7/10, BFH/NV 2011, S. 543, DB 2011, S. 338, DStR 2011, S. 308

Eine Organgesellschaft ging davon aus, dass Leistungen gegenüber dem Organträger umsatzsteuerpflichtig sind. Dieser Auffassung folgend wurden Rechnungen mit gesondertem Steuerausweis ausgestellt. Das Finanzamt sah die Leistungen als nichtsteuerbaren Innenumsatz an. Die dem Organträger in Rechnung gestellte Umsatzsteuer wurde als bei ihm nicht abzugsfähig angesehen. Bei der Organgesellschaft sollte die Umsatzsteuer trotzdem unter dem Gesichtspunkt des unberechtigten Ausweises erhoben werden.

Der Bundesfinanzhof kommt zu einem anderen Ergebnis: Bei den Leistungen zwischen einer Organgesellschaft und dem Organträger handelt es sich um Innenumsatz. Sie sind nicht steuerbar. Eine Steuerpflicht kann sich weder unter dem Gesichtspunkt eines zu hohen, noch des unberechtigten Steuerausweises ergeben. Außerdem ist, soweit eine Organgesellschaft ihre Leistungen gegenüber dem Organträger mit gesondertem und zutreffendem Steuerausweis in Rechnung stellt, nicht sie, sondern der Organträger Steuerschuldner.

3 KEIN VORSTEUERABZUG BEIM BETRIEBS-AUSFLUG BEI ÜBERSCHREITEN DER FREIGRENZE

BFH-Urteil vom 9. Dezember 2010, V R 17/10, DStR 2011, S. 460

Kosten für im überwiegend betrieblichen Interesse des Arbeitgebers durchgeführte Betriebsveranstaltungen dürfen pro Arbeitnehmer nicht mehr als 110 € inklusive Umsatzsteuer betragen. Kosten für Aufwendungen von teilnehmenden Angehörigen der Arbeitnehmer

sind diesen zuzurechnen. Außerdem dürfen maximal zwei Betriebsveranstaltungen pro Jahr durchgeführt werden. **Wird die Freigrenze von 110 € überschritten, ist der Gesamtbetrag als Arbeitslohn zu versteuern.**

In solchen Fällen ist auch kein Vorsteuerabzug möglich. Gleichzeitig unterbleibt auch die Entnahmebesteuerung.

4 TANKGUTSCHEINE DES ARBEITGEBERS ALS STEUERBEFREITER SACHLOHN

BFH-Urteil vom 11. November 2010, VI R 27/09, BFH/NV 2011, S. 484, DStR 2011, S. 260; BFH-Urteil vom 11. November 2010, VI R 41/10, BFH/NV 2011, S. 486

Räumt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer das Recht ein, bei einer bestimmten Tankstelle auf seine Kosten tanken zu dürfen, liegt ein Sachbezug vor. Dies gilt auch dann, wenn der Arbeitnehmer auf eigene Kosten tankt und der Arbeitgeber später nach Vorlage eines monatlich ausgestellten Benzingutscheins den bezahlten Betrag erstattet und dies auf dem Gutschein bestätigt. Auch die Möglichkeit des Arbeitnehmers, mittels Tankkarte bis zum Höchstbetrag von 44 € monatlich bei einer Vertragstankstelle zu tanken, erfüllt diese Voraussetzung.

Rechtsprechung und Finanzverwaltung waren bisher der Auffassung, dass die Überlassung von Gutscheinen, die neben der Bezeichnung der zuzuwendenden Ware oder Dienstleistung auch einen anzurechnenden Betrag oder Höchstbetrag ausweisen, Barlohn darstellen.

5 STEUERFREIHEIT VON PAUSCHALEN ZUSCHLÄGEN FÜR SONNTAGS-, FEIERTAGS- ODER NACTARBEIT

BFH-Urteil vom 16. Dezember 2010, VI R 27/10, DStR 2011, S. 358

Pauschale **Zuschläge** für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit sind **nur dann steuerfrei, wenn sie für tatsächlich geleistete und nachgewiesene Zeiten gewährt werden**. Sind sie Teil einer einheitlichen Tätigkeitsvergütung, reicht das für die Steuerbefreiung nicht aus.

Dies macht der folgende Fall deutlich:

Ein Flugkapitän hatte arbeitsvertraglich prozentuale Zulagen zum Grundgehalt (20 % für Nachtdienst, 7 % für Samstags- und 14 % für Sonntagsarbeit) mit seinem Arbeitgeber vereinbart. In seiner Steuererklärung machte er pauschal für einen Teil seiner Gesamtbezüge Steuerfreiheit geltend.

Der Bundesfinanzhof hat das abgelehnt und deutlich gemacht, dass die Voraussetzung für die Steuerfreiheit ein Nachweis der tatsächlich geleisteten Stunden ist.

solite Sicherheit der Durchführung der Betriebsprüfung ist nicht erforderlich.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Hinweis:

Unternehmen, die der Außenprüfung (Betriebsprüfung) unterliegen, werden in die Größenklassen Großbetriebe, Mittelbetriebe, Kleinbetriebe und Kleinstbetriebe eingeordnet. Bei Großbetrieben soll der Prüfungszeitraum an den vorhergehenden Prüfungszeitraum anschließen. Die Merkmale für die Einordnung in diese Größenklassen werden von den obersten Finanzbehörden der Länder gemeinsam mit dem Bundesministerium der Finanzen festgelegt.

23 UMGEKEHRTE HEIMFAHRTEN BEI DOPPELTER HAUSHALTSFÜHRUNG

BFH-Beschluss vom 2. Februar 2011, VI R 15/10, DStR 2011, S. 62, DB 2011, S. 687

Unterhält ein Ehegatte aus beruflichen Gründen eine doppelte Haushaltsführung und kann er die wöchentliche Familienheimfahrt aus **privaten Gründen** nicht antreten, sind die **Besuchsfahrten des anderen Ehegatten keine Werbungskosten**. Diese Beurteilung stützt sich in erster Linie darauf, dass nur einem Arbeitnehmer Werbungskosten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung entstehen können. Die Aufwendungen des Ehegatten in diesem Zusammenhang sind privat veranlasst und damit auch nicht abzugsfähig.

Dies wäre möglicherweise anders zu beurteilen, wenn der auswärtig tätige Ehegatte aus **beruflichen Gründen** eine Familienheimfahrt nicht antreten kann. Damit wären die Fahrtkosten des Besuchenden als mittelbar veranlasste Werbungskosten anzusehen.

24 KEIN VORSTEUERABZUG BEI EINEM STEUERFREIEN BETEILIGUNGSVERKAUF

BFH-Urteil vom 27. Januar 2011, V R 38/09, DStR 2011, S. 454, BFH/NV 2011, S. 727, DB 2011, S. 565

Bezieht ein Unternehmer für einen steuerfreien Beteiligungsverkauf Beratungsleistungen, kann er daraus keinen Vorsteuerabzug geltend machen. Die Beratungsleistungen stehen nämlich im direkten und unmittelbaren Zusammenhang zur steuerfreien Anteilsübertragung. Daran ändert auch die mittelbare Absicht des Unternehmers nichts, mit dem Veräußerungserlös seine zum Vorsteuerabzug berechtigende wirtschaftliche Gesamttätigkeit zu stärken.

In einem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall hielt ein Industrieunternehmen 99 % der Aktien an einer Aktiengesellschaft. Bei der Veräußerung der Anteile berieten eine Anwaltskanzlei und eine Investmentbank. Die in den Rechnungen der Berater ausgewiesene Umsatzsteuer wollte das Industrieunterneh-

men, welches ansonsten steuerpflichtige Umsätze ausführt, als Vorsteuer abziehen. Das Gericht versagte den Vorsteuerabzug, weil der **direkte und unmittelbare Zusammenhang zur steuerfreien Veräußerung maßgeblich** ist.

Hinweis:

Bei einer nicht steuerbaren Geschäftsveräußerung im Ganzen wäre ein Vorsteuerabzug in Betracht gekommen. Dafür hätte das Industrieunternehmen jedoch alle Anteile an der Tochter-Aktiengesellschaft halten und veräußern müssen. Im Rahmen einer Organschaft müsste, damit eine Geschäftsveräußerung angenommen werden kann, zumindest eine die finanzielle Eingliederung ermöglichende Mehrheitsbeteiligung übertragen werden. Darüber hinaus müsste der Erwerber beabsichtigen, eine Organschaft zu der Gesellschaft, deren Anteile übertragen worden sind, zu begründen.

25 MINDESTLAUFZEIT DES GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAGES BEI ORGANSCHAFT

BFH-Urteil vom 12. Januar 2011, I R 3/2010

Nach dem Urteil des Bundesfinanzhofes bemisst sich die **fünfstufige Mindestlaufzeit des Gewinnabführungsvertrages** bei der körperschaftsteuerlichen und gewerbesteuerlichen Organschaft **nach Zeitjahren und nicht nach Wirtschaftsjahren**.

IMPRESSUM

DOMUS AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Lentzeallee 107, 14195 Berlin

Telefon 030 / 8 97 81-0 E-Mail info@domus-ag.net
Telefax 030 / 8 97 81-249 www.domus-ag.net

Thomas Winkler, Dipl.-Finw./StB (V.i.S.d.P.)

Die in dieser Ausgabe dargestellten Themen können allgemeine Informationen enthalten, deren Gültigkeit im Einzelfall zu prüfen ist. Die getroffenen Aussagen stellen keine Empfehlungen dar und sind auch nicht geeignet, eine individuelle auf den Kunden zugeschnittene Beratungsleistung zu ersetzen.

Die Inhalte und Texte wurden von uns mit größter Sorgfalt erstellt sowie redaktionell bearbeitet. Die Dynamik und Vielschichtigkeit der Materie machen es für uns jedoch erforderlich, jegliche Gewähr- und Haftungsansprüche auszuschließen.

Konzeption, Layout und Umsetzung

DOMUS Consult Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH
Telefon 0331 / 7 43 30-0
Telefax 0331 / 7 43 30-15
E-Mail beyer@domusconsult.de



WTS Wohnungswirtschaftliche
Treuhand in Sachsen GmbH

WTS

Wohnungswirtschaftliche
Treuhand in Sachsen GmbH
Antonstraße 37
01097 Dresden
Telefon 0351 / 80 70 140
Telefax 0351 / 80 70 161
mail@wts-dresden.de
www.wts-dresden.de

Die WTS Wohnungswirtschaftliche Treuhand in Sachsen GmbH wurde vom Verband Sächsischer Wohnungsgenossenschaften e.V. im Jahr 1994 in Dresden gegründet.

Der Verband ist alleiniger Gesellschafter des Unternehmens. Als Treuhand beraten wir die Mitglieder des Verbandes Sächsischer Wohnungsgenossenschaften e.V. bei der Lösung betriebswirtschaftlicher und steuerrechtlicher Aufgabenstellungen.

Im Unternehmensverbund mit der Mitteldeutsche Treuhand der Wohnungswirtschaft GmbH sind wir der Ansprechpartner für Wohnungsunternehmen, die nicht Mitglied des Verbandes sind.

Als Treuhand kennen wir die besondere Situation der Wohnungsgenossenschaften in der Region und haben unsere Leistungen und Produkte den aktuellen Anforderungen angepasst. Der Schwerpunkt unserer Beratung liegt darin, gemeinsam mit dem Unternehmen an Lösungsansätzen für eine langfristig gesicherte Unternehmensentwicklung zu arbeiten. Ausgerichtet auf den Bedarf und die Anforderungen aller Partner der Wohnungswirtschaft beraten wir unsere Mandanten im operativen Tagesgeschäft und strategisch auf dem Weg in die Zukunft.

In Kooperation mit der DOMUS stellen wir Ihnen die Steuermittelungen zur Verfügung.

DOMUS

DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Hauptsitz: Berlin

Lentzeallee 107
14195 Berlin
Telefon 030 / 8 97 81-0
Telefax 030 / 8 97 81-249
info@domus-ag.net
www.domus-ag.net

Weitere Niederlassungen in:

- | | | | |
|--------------|--------------------|------------|---------------|
| ■ Erfurt | ■ Magdeburg | ■ Hamburg | ■ Schwerin |
| ■ Dresden | ■ Frankfurt (Oder) | ■ Potsdam | ■ Senftenberg |
| ■ Düsseldorf | ■ Hannover | ■ Prenzlau | |

© 2006-2011 DOMUS Gruppe



Die Unternehmen der DOMUS beraten seit über 25 Jahren erfolgreich Unternehmen der verschiedensten Branchen vom Gesundheitswesen bis zur Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, dem traditionellen Branchenschwerpunkt unserer Unternehmensgruppe.

Die DOMUS AG ist Mitglied von Russell Bedford International, einem Netzwerk von unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften mit mehr als 200 Büros in über 80 Ländern, deren Mitarbeiter uns und unseren Mandanten mit umfassendem landes- und branchenspezifischem Know-how zur Verfügung stehen.



DOMUS
CONSULT

DOMUS Consult
Wirtschaftsberatungs-
gesellschaft mbH

Niederlassung Potsdam

Schornsteinfegergasse 13
14482 Potsdam
Telefon 0331 / 7 43 30-0
Telefax 0331 / 7 43 30-15
team@domusconsult.de
www.domusconsult.de

Hauptsitz: Berlin

Geschäftsstellen: Dresden,
Erfurt